

99013007207000, 99013007207000

Adoption - Verzichtserklärung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters betreffend die elterliche Sorge

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389412858/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013007207000, 99013007207000
Leistungsbezeichnung I	Adoption - Verzichtserklärung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters betreffend die elterliche Sorge
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Adoption - Verzichtserklärung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Begleitung (207)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1747.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1592.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1594.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1600d.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1748.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1750.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1747.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1592.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1594.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1600d.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1748.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1750.html
Teaser	Damit ein Kind zur Adoption freigegeben werden kann, bedarf es der Einwilligung beider Eltern. Der nicht mit der Mutter verheiratete, nicht sorgeberechtigte Vater kann diese Erklärung bereits vor der Geburt des Kindes abgeben. Lassen Sie sich dazu vom Jugendamt beraten.
Volltext	Wenn Sie nicht mit der Kindesmutter verheiratet sind, erlangen Sie die elterliche Sorge (Sorgerecht) für das Kind nur durch Abgabe einer gemeinsamen

Modul

Sachverhalt

Sorgeerklärung bei einem Notar oder dem Jugendamt. Dabei handelt es sich um eine gesonderte Erklärung, welche neben der Anerkennung der Vaterschaft abgegeben werden kann.

Wenn Sie Ihr Kind zur Adoption freigeben möchten und mit der Mutter nicht verheiratet sind, können Sie aktiv darauf verzichten, einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge zu stellen. Diese Verzichtserklärung können Sie schon vor der Geburt abgeben. Die Erklärung muss öffentlich von einem Notar oder (kostenfrei) durch das Jugendamt beurkundet werden. Die Verzichtserklärung wird wirksam mit Zugang beim Familiengericht und ist unwiderruflich.

Sind Sie mit der Adoption nicht einverstanden, können Sie die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich beantragen).

Für die Adoption Ihres Kindes bedarf es grundsätzlich - unabhängig von einer erteilten Sorgerechts-Verzichtserklärung - Ihrer Einwilligung in die Adoption. Als nicht sorgeberechtigter Vater können Sie diese Einwilligungserklärung bereits vor der Geburt Ihres Kindes erteilen. Diese Einwilligung kann ausschließlich notariell beurkundet werden. Die Einwilligung in eine Adoption kann nicht bei einem Jugendamt abgegeben werden.

Nach Abgabe einer Sorgerechtsverzichtserklärung kann Ihre Einwilligung in die Adoption von dem Familiengericht unter erleichterten Voraussetzungen ersetzt werden. Es kommt dann in der Regel nicht mehr auf ein Fehlverhalten Ihrerseits an.

Sowohl bei der Beurkundung der Einwilligung in eine Adoption als auch bei der Beurkundung der Verzichtserklärung, werden Sie vor der Beurkundung über die rechtlichen Folgen und Wirkungen der Beurkundung informiert und beraten.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Die Kindesmutter ist nicht mit Ihnen oder einem Dritten verheiratet und Sie sind der leibliche Vater

Modul	Sachverhalt
	<p>eines Kindes. Die Vaterschaft wurde von Ihnen entweder anerkannt, gerichtlich festgestellt oder sie erklären, dass sie mit der Kindesmutter während der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr hatten und keine Zweifel an der Vaterschaft bestehen.</p> <p>Sie sind damit einverstanden, dass Ihr Kind zur Adoption freigegeben wird.</p>
Kosten	<p>Sofern die Verzichtserklärung beim Jugendamt beurkundet wird, fallen keine Kosten an.</p> <p>Bei einer Beurkundung durch einen Notar fallen die gesetzlichen Gebühren nach dem geltenden Gerichts- und Notarkostengesetz. Diese können beim Notar erfragt werden.</p>
Verfahrensablauf	<p>Lassen Sie sich bezüglich der Wahrnehmung Ihrer Rechte betreffend die mögliche Adoption Ihres Kindes durch ein Jugendamt Ihrer Wahl beraten. Sie sind hierbei örtlich nicht an ein bestimmtes Jugendamt gebunden. Innerhalb des Jugendamtes sind die Adoptionsvermittlungsstellen für diese Beratung zuständig. Nach erfolgter Belehrung und Beratung kann die Beurkundung der Verzichtserklärung durch eine Urkundsperson des Jugendamtes erfolgen. Die beurkundete Erklärung wird sodann an das Familiengericht weitergeleitet. Durch den Zugang beim Familiengericht wird die Erklärung wirksam.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Sorgerechts-Verzichtserklärung ist an keine Fristen gebunden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Die Verzichtserklärung wird wirksam mit Zugang beim Familiengericht und ist unwiderruflich. Ein (formloser) Widerruf der Erklärung muss daher vor oder gleichzeitig mit der Verzichtserklärung beim Familiengericht eingehen.</p>

Modul	Sachverhalt
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung des Vaters bei der Einwilligung in die Adoption eines Kindes <ul style="list-style-type: none"> • Für die Freigabe zur Adoption bedarf es der Einwilligung beider Eltern. <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kann der nicht sorgeberechtigte Vater des Kindes (oder der Mann, der glaubhaft macht der Vater des Kindes zu sein), seine Einwilligung schon vor der Geburt des Kindes erteilen. <ul style="list-style-type: none"> • Der Vater kann außerdem durch Erklärung darauf verzichten, die elterliche Sorge für das Kind auf ihn zu übertragen. • Beratung erforderlich • Zuständig: Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter
Ansprechpunkt	<p>Das Jugendamt oder ein Notar können die Verzichtserklärung betreffend die Übertragung der elterlichen Sorge beurkunden.</p> <p>Die Einwilligung in die Adoption kann ausschließlich von einem Notar beurkundet werden.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Adoption - Verzichtserklärung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters betreffend die elterliche Sorge, Adoption - declaration of renunciation of parental custody by the father who is not married to the mother</p>